

Richtlinien über Tierhaltung in der Genossenschaft

Die folgenden Richtlinien, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, sollen das Zusammenleben in der Genossenschaft erleichtern. Der Vorstand stellt hiermit folgende Richtlinien hinsichtlich der Tierhaltung in der Genossenschaft auf, um Beschwerden und Klagen der Mitbewohner vorzubeugen:

- Die Haltung von Kleintieren (Hamster, Hase, Meerschweine etc.) und Zierfischen ist im gewöhnlichen Umfang gestattet. Beim Aufstellen von Aquarien ist auf die statische Belastung des Bodens und die besondere Absicherung des Beckens gegen austretendes Wasser zu achten. Auf eine tiergerechte Versorgung und Unterbringung, sowie regelmäßige Reinigung der Käfige ist zu achten, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden.
- Pro Wohnung bzw. Haus darf nur ein Hund oder eine Katze gehalten werden.
- Jeder Hund, der angeschafft oder ersatzbeschafft werden soll, ist vor dem Erwerb dem Vorstand zweifelsfrei schriftlich zu beschreiben oder nötigenfalls durch fachliches Gutachten zu erläutern. Der Vorstand entscheidet dann im Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Hundehaltung erteilt wird, unabhängig von der Rasse und der Größe des Hundes. Grundsätzlich werden Hunde einer aggressiven Rasse/Mischung und/oder mit einer Schulterhöhe größer als 40 cm nicht genehmigt. Eine Ablehnung ist bindend und kann auch unabhängig vom Hund verweigert werden, wenn der Vorstand aufgrund gewisser Umstände der Ansicht ist, dass der Hund nicht ordnungsgemäß gehalten wird (z. B. in zu kleiner Wohnung). Eine erteilte Genehmigung kann, insbesondere bei Verstoß gegen diese Richtlinien, jederzeit widerrufen werden.
- Im Bereich der Wohnanlagen unserer Genossenschaft und im Treppenhaus sind Hunde an der Leine zu führen. Katzen dürfen nicht frei herumlaufen. Die Tiere sind von den Kinderspielplätzen fern zu halten.
- Jede Verunreinigung der Gehwege und Grünanlagen durch ein Haustier ist vom Halter sofort zu entfernen.
- Eine Gefährdung von Personen und anderen Haustieren muss vom Halter ausgeschlossen werden.
- Ein ständiges und längeres Bellen von Hunden ist zu unterbinden.
- Eine Entsorgung von Katzenstreu durch die Toilette ist aufgrund der Verstopfungsgefahr nicht zulässig.
- Die Haltung von exotischen Tieren (z.B. Reptilien, Spinnen etc.), wie auch von Nutztieren, ist nicht gestattet.
- Der Tierhalter haftet der Genossenschaft und Dritten gegenüber für alle Schäden und Weiterungen, welche sich aus der Tierhaltung ergeben. Der Abschluss einer Tierhaftpflichtversicherung ist bindend.

Der Vorstand weist darauf hin, dass bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien und Bestimmungen die Genehmigung widerrufen und die Abschaffung des Tieres verlangt wird.